

Taxieren von Rezepturen

Die Preisberechnung von Rezepturen ist in § 5 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt.

Stoffe ab-/umfüllen:

$(EK^* + 100 \% \text{ Festzuschlag}) + (EK \text{ der Verpackung} + 100 \% \text{ Festzuschlag}) + 19 \% \text{ MwSt.}$

Rezepturbereitungen:

$(EK^* \text{ der Stoffe} + 90 \% \text{ Festzuschlag}) + (EK \text{ der Verpackung} + 90 \% \text{ Festzuschlag}) + \text{Rezepturzuschlag} + 8,35 \text{ € Festzuschlag} + 19 \% \text{ MwSt.}$

Hinweis:

Der GKV-Spitzenverband ist der Auffassung, es dürfe nur die für die Rezeptur erforderliche Stoffmenge, also nur die anteilige Packung, berechnet werden, der DAV bezieht sich jedoch auf den Wortlaut der §§ 4 und 5 AMPreisV.

Demzufolge ist bei den Apothekenzuschlägen der „Einkaufspreis der üblichen Abpackung“ maßgebend.

* Die Ersatzkassen vergüten nur die zur Herstellung der Rezeptur erforderliche Stoffmenge. „Unverbrauchte Restmengen“ werden nicht erstattet. Die „übliche Abpackung“ laut AMPreisV orientiere sich am Versorgungsbedarf der Apotheken.

MERKE:

- Zu Anfang des Jahres 2024 ist die Kündigung der Anlagen 1 (Stoffe) und 2 (Gefäße) der Hilfstaxe durch den Deutschen Apothekerverband (DAV) in Kraft getreten.
- Grundsätzlich wird kaufmännisch gerundet, d. h., bei Beträgen $< 0,5$ Cent wird ab- und bei Beträgen $\geq 0,5$ Cent aufgerundet. Die Rundungsregeln für die Preisberechnung von Rezepturen sind in einer eigenen DAP Arbeitshilfe zusammengefasst: <https://www.deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/retax-arbeitshilfen/rezeptur/rundungsregeln/>
- Zur Berechnung werden die – ggf. korrigierten – Soll-Einwaagen (inkl. Einwaagekorrekturfaktor „f“) verwendet. Dies ist auf der Verordnung zu dokumentieren.
- Der Rezepturzuschlag (Arbeitspreis) ist nur 1 x pro Rezeptur zu erheben. Er ist abhängig von der Rezepturart und -menge. Falls die hergestellte Menge über der angegebenen Grundmenge liegt, wird für jede weitere angefangene Grundmenge ein halber Grundpreis (+ 50 %) dazugerechnet.
- Werden Rezepturen für den Sprechstundenbedarf hergestellt, darf die Apotheke keinen Gefäßpreis taxieren (sofern ihr Regionalvertrag keine Ausnahmeregelung vorsieht).
- Laut § 22 Rahmenvertrag müssen die Angaben nach § 9 Nummer 2 AMPreisV (Einzelbeträge) nicht zusätzlich auf dem Arzneiverordnungsblatt aufgetragen werden, da diese Angaben in dem elektronischen Zusatzdatensatz vollständig zu liefern sind und durch den Hashcode der papiergebundenen Verordnung eindeutig zugeordnet werden.
- Liegt der Wirkstoff suspendiert vor, können Arbeitsschritte gespart werden, indem mikronisierte Wirkstoffe eingesetzt werden, z. B. Caelo Triamcinolonacetonid mikronisiert, API.